



02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 KölnIG Humboldt-Gremberg e.V.
Frau Claire Frings und
Herrn Peter Peterlini

peterlini@ig-humboldt-gremberg.de

**Bürgeramt Innenstadt
Anregungen und Beschwerden an Rat und
Bezirksvertretungen**Bezirksrathaus Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln
Auskunft Frau Dederichs, Zimmer 507
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005
E-Mail geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.deSprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02/1/4 Ded

17.10.2019

Ihre Eingabe – Stadtteilschild in Humboldt-Gremberg, Az: 224/2019

Sehr geehrte Frau Frings, sehr geehrter Herr Peterlini,

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 29.08.2019, in der Sie die Aufstellung eines Stadtteilschildes für den Stadtteil Humboldt-Gremberg durch die IG Humboldt-Gremberg e.V. anregen.

Inzwischen liegen mit die Stellungnahmen der beteiligten Fachämter vor.

Öffentliche Flächen werden nur für Schilder genutzt, welche nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich sind, sowie für Schilder und Werbeanlagen auf Grundlage des Werbenutzungsvertrages. Eine weitere Freigabe für Schilder jeglicher Art ist schon wegen der Gestaltung des öffentlichen Raumes und zur Reduzierung des Schilderwaldes nicht vorgesehen.

Das Bauverwaltungsamt, welches über Anträge für Schilder und Werbeanlagen auf Grundlage des Werbenutzungsvertrages entscheidet, hat Ihnen auf eine Anfrage bereits mitgeteilt, dass ein Stadtteilschild auf öffentlichen Flächen, wie dem Straßenbegleitgrün, nicht genehmigungsfähig ist. Private Grundstücksflächen, wie Vorgärten oder ähnliches, können eine mögliche Aufstellfläche für ein Stadtteilschild bieten. In Ihrer Bürgereingabe beziehen Sie sich auf bereits vorhandene Stadtteilschilder im Stadtbezirk Kalk. Da die beschriebenen Schilder nicht im öffentlichen Straßenland aufgestellt wurden, handelt es sich um anders gelagerte Fälle, wodurch eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Sie können selbstverständlich einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Stadtteilschildes stellen. Dieser müsste konkrete Angaben zu der Position des Schildes mit der Bezeichnung des Flurstückes beinhalten. Außerdem müsste die Anzahl der gewünschten Schilder konkretisiert werden. Die bisherigen Angaben der eingegangenen Bürgereingabe sind für einen Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht hinreichend bestimmt genug. Erst nach Eingang eines entsprechenden Antrages ist es möglich einen förmlichen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen. Bei der Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis durch einen förmlichen Ablehnungsbescheid besteht die Möglichkeit durch Rechtsmittel gegen den Bescheid vorzugehen. Das Bauverwaltungsamt weist allerdings darauf hin, dass nach Ziffer 62.5.3.1 des Gebührentarifes zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung bei Versagung der Genehmigung eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 75 Prozent der Genehmigungsgebühr nach Ziffer 62.5.3, hier 184,50 Euro, fällig würde.



Seite 2

Da es sich bei der Bürgereingabe der Interessensgemeinschaft Humboldt/Gremberg um eine Beschwerde handelt, welche sich gegen ein Verwaltungshandeln richtet, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelf eingelegt werden könnte, muss die Eingabe nach § 14 Abs. 3 a der Hauptsatzung der Stadt Köln zurückgewiesen werden.

Dieses Antwortschreiben wird der Bezirksvertretung Kalk als Mitteilung zur Kenntnis gegeben. Diese hat dann die Möglichkeit, sich zu der Mitteilung zu äußern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Höver